

Satzung der Gemeinde Groß Düben über öffentliche Bekanntmachungen

-Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (Sächs GVBl. 13 / 1999) i. V. mit § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 8. 06. 1993 und auf der Grundlage der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 8. 06. 1997 hat der Gemeinderat Groß Düben am 22. 2. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Düben und des Ortsteiles Halbendorf erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen gelten,

1. Durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Groß Düben einschließlich des Ortsteiles Halbendorf
2. Durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Groß Düben
- am Gemeindeamt, Dorfstraße 90
im Ortsteil Halbendorf
- Feuerwehr Halbendorf

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

1. Die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Öffentliche Bekanntmachungen müssen mindestens eine Woche aushängen. Auf den Aushang und seine datumsmäßige Dauer ist im Amtsblatt bzw. in den Bekanntmachungstafeln hinzuweisen.
2. Bei Satzungen, die genehmigungspflichtig sind, muß die Tatsache der Genehmigung bekanntgemacht werden. Das Gemeindeamt ist verantwortlich für den schriftlichen Nachweis des Vollzugs der Bekanntmachung.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteile einer Satzung sind, werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

1. Durch Auslegung im Gemeindeamt Schleife und in den Ortsteilen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
2. Durch kurze aber prägnante Umschreibung des wesentlichen Inhalts der ausgelegten Satzungsbestandteile.

Ersatzbekanntmachungen nach § 2 sind entsprechend § 1 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 4
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung durch das Gemeindeamt als Notbekanntmachung organisiert und durchgeführt.

Die Bekanntmachung ist entsprechend dieser Satzung zu wiederholen, sobald es die Umstände es zulassen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. 1. 1999 außer Kraft.

Groß Düben, d. 27.02.2001

Krautz
Bürgermeister

